

BVGer E-4053/2011 vom 12. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4053_2011

FR: TAF E-4053/2011 du 12 octobre 2011

IT: TAF E-4053/2011 del 12 ottobre 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Safe Country) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, weshalb sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.) Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und

weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat das Bundesverwaltungsgericht uneingeschränkte Kognition.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerdeschrift in formeller Hinsicht, dadurch, dass es das BFM in seiner Verfügung unterlassen habe, das Kindeswohl - namentlich den direkt anwendbaren Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) - zu prüfen, habe es seine Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt. Weiter moniert sie, die Schlussbemerkung der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid, wonach die Vollzugsbehörde vor der Rückschaffung aktuelle ärztliche Zeugnisse einzuholen und diese auf [Sprache des Dublinstaates] zu übersetzen habe, ändere an der Tatsache, dass sie ihre Untersuchungs- und Begründungspflichten verletzt habe, nichts. Im Gegenteil: Sie verletze damit den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, indem sie der Beschwerdeführerin das Recht auf eine Stellungnahme zu allfälligen Abklärungsergebnissen entziehe.

E. 4.2

Verfahrensrechtliche Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.3.1

Hinsichtlich der Behauptung, es liege eine Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht durch die Vorinstanz vor, da diese es unterlassen habe, den Wegweisungsvollzug nach [Dublinstaat] unter dem Aspekt des Kindeswohls nach Art. 3 KRK zu prüfen, ist Folgendes festzuhalten: Die Behörde ist aufgrund der geltenden Untersuchungsmaxime verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 12 VwVG). Es obliegt ihr im Rahmen des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG), die Vorbringen eines Gesuchstellers entgegen zu nehmen, diese auch wirklich zu hören, sorgfältig zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (BVGE 2008/47 mit weiteren Hinweisen). Die Begründung soll es der betroffenen Person ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur möglich ist, wenn sich sowohl diese als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1. S. 256). Die verfügende Behörde muss sich indes nicht explizit mit jedem Vorbringen und jeder rechtlichen Rüge auseinandersetzen; vielmehr darf sie sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die wesentlichen Punkte beachtet und begründet. Vorliegend interessiert insbesondere, ob der Beschwerdeführerin und [ihrem Kind], (...) in [Dublinstaat] eine adäquate medizinische Behandlung zur Verfügung steht. Mit genau dieser Frage hat sich das BFM auseinander gesetzt. Es erachtete den Wegweisungsvollzug als zumutbar, da in [Dublinstaat] die medizinische Betreuung (sinngemäss auch für HIV-infizierte Kinder) gewährleistet sei. Zwar hat das BFM den entsprechenden Art. 3 der KRK nicht explizit aufgeführt, dennoch hat es aber - wie soeben dargelegt - die erforderlichen Kindeswohlüberlegungen in seinen Entscheid einfließen lassen. Daher erweist sich das Argument der verletzten Begründungspflicht als nicht zutreffend.

E. 4.3.2

Auch die Rüge, aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergebe sich das Recht, betreffend die [die Sprache des Dublinstaates] übersetzten Arztberichte Stellung zu nehmen, ist nicht stichhaltig. Bei den Anweisungen im Verteiler der vorinstanzlichen Verfügung handelt es sich um Vollzugsmodalitäten des Wegweisungsverfahrens, welche erst nach dem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren zum Tragen kommen, namentlich dann, wenn der Wegweisungs Vollzug rechtskräftig als zumutbar beurteilt wurde. Auch bei der Aushändigung der übersetzten Arztzeugnisse handelt es sich lediglich um eine Modalität des Vollzugsverfahrens und somit bleibt kein Raum mehr für Verfahrensrechte der betroffenen Person und für eine Pflicht der Behörde zur vorgängigen Anhörung (vgl. Art. 30 VwVG). Dementsprechend kann die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs hier nicht greifen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Verfügung des BFM vom aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb die diesbezüglichen Anträge abzuweisen sind.

E. 5

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zuvor in [Dublinstaat] als anerkannter Flüchtling lebte. Das Bundesamt ist daher in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG auf ihr Asylgesuch nicht eingetreten. Das vorinstanzliche Nichteintreten auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin bleibt von ihr auf Beschwerdeebene unangefochten und ist somit in Rechtskraft erwachsen. Die Ausführungen in der Replikschrift (S. 4), es sei vorliegend ein Selbsteintritt gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Dublin-II-Verordnung durchzuführen, verkennen, dass es sich vorliegend nicht um ein Dublin-Verfahren, sondern um einen - unangefochten gebliebenen - Nichteintretensentscheid des BFM gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG handelt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1.2

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und

die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7.1.3

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2.1

Vorliegend konzentriert sich die Prüfung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1, BVGE 2009/51 E. 5.5 und BVGE 2009/52 E. 10.1). Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind im Einzelfall humanitäre Überlegungen gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Wegweisungsvollzug sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges führen kann (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.1, BVGE 2007/10 E.5.1 und EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1).

E. 7.2.2

Durch die Vorinstanz wurde ausschliesslich ein Vollzug der Wegweisung nach [Dublinstaat] angeordnet, womit vom Gericht nur dieser geprüft wird, nicht jedoch ein solcher in das Heimatland der Beschwerdeführerin und [ihres Kindes]. Diesbezüglich ist vorweg festzustellen, dass die in [Dublinstaat] herrschende allgemeine Lage nicht gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs spricht.

E. 7.2.3

Die Beschwerdeführerin moniert auf Rechtsmittelebene, das BFM habe die erforderlichen Abklärungen, im Wesentlichen betreffend die Garantie der lebenslang notwendigen Therapie, des beizuziehenden Fachpersonals und des Zugangs zu einer adäquaten Spezialklinik, nicht vorgenommen. (...) führte sie aus, dass für Flüchtlinge nur wenige

Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, da angenommen werde, diese könnten sich aufgrund ihrer Aufenthaltsbewilligung selbst versorgen. Trotz dem Aufenthaltsrecht, das Flüchtlingen zukomme, gelte in [Dublinstaat] jeweils nur in der Gemeinde des Erstasylgesuches das Recht zur Wohnsitznahme. Flüchtlinge würden zwar Unterstützung durch Hilfsorganisationen erhalten, diese sei aber über Freiwilligenarbeit konzipiert und daher nicht gesichert. Die Gesundheitsvorsorge, die ausschliesslich mit der Krankenversicherungskarte (...) zugänglich sei, werde nur bei vorhandenem Wohnsitz ausgehändigt. Da sie in [Ortschaft] ein Asylgesuch eingereicht habe, besitze sie grundsätzlich lediglich das Recht, dort Wohnsitz zu nehmen. In der Region (...) existiere jedoch kein [Kinderspital], welches für die benötigte Behandlung erforderlich sei. In der Annahme, sie käme dennoch in einem staatlichen Unterkunftszentrum in der Nähe einer [Kinderklinik] unter, stelle dies jedoch eine unsichere Situation dar, da nicht klar sei, was nach Ablauf der [Anzahl] Monate, die der regulären Zeitdauer des möglichen Aufenthaltes in einer solchen Unterkunft entspreche, geschehen werde. Eine solche Situation würde - aufgrund der fehlenden geregelten Struktur - schwerwiegende gesundheitliche Folgen für sie und ihr Kind nach sich ziehen. Das Kleinkind sei auf eine komplexe HIV-Behandlung angewiesen, die ausschliesslich durch einen Spezialisten gewährleistet werden könne. Für eine adäquate Behandlung müsse auch die Wohnsituation und die psychosoziale, langfristige Unterstützung im Vorfeld abgeklärt und garantiert werden. Es sei aber vorliegend nicht bestätigt, dass die Beschwerdeführerin einen sofortigen Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung in [Dublinstaat] erhalte, zumal der Zugang zur Notaufnahme nicht ausreiche. Sie verfüge in [Dublinstaat] über keinerlei soziales Netz. Ein weiteres Problem stelle die fehlende beziehungsweise mangelnde Betreuung für psychisch erkrankte und traumatisierte Personen dar. (...). Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin und [ihres Kindes] nach [Dublinstaat] sei deshalb aus gesundheitlichen, humanitären und ethischen Gründen unzumutbar.

E. 7.2.4

Zunächst ist anzumerken, dass betreffend [Dublinstaat] vom Bestehen adäquater medizinischer Behandlungsangebote ausgegangen werden kann. Auch im ärztlichen Attest von Prof. F. _____, [Kinderspital in E. _____] vom [Datum] wird ausdrücklich festgehalten, dass in [Dublinstaat] adäquate Therapiemöglichkeiten für HIV-krankte Erwachsene und Kinder existieren. (...). Der wesentliche Punkt des vorliegenden Falles liegt jedoch nicht in der Existenz einer adäquaten Therapiemöglichkeit in [Dublinstaat], sondern in der Garantie des nahtlosen Übergangs der Therapie einerseits und deren nachhaltigen Durchführbarkeit andererseits. Diesbezüglich sind zunächst die wesentlichen Faktoren, namentlich diejenigen Bedingungen, die eine adäquate Therapie von Mutter und Kind zum jetzigen Zeitpunkt sicherstellen, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Die Beschwerdeführerin und ihr Kind werden notwendigerweise von zahlreichen Spezialisten behandelt und betreut. Zahlreiche Zeugnisse der verschiedenen Fachärzte attestieren die ausserordentliche Komplexität der Therapien und die damit zusammenhängende unbedingt erforderliche Präzision deren Durchführung. Neben der konstant anzupassenden individuellen Herstellung der Medikamentendosis für [das Kind] der Beschwerdeführerin ist die akkurate Einhaltung der Verabreichungszeiten der Medikamente durch die Beschwerdeführerin von elementarster Bedeutung, da die kleinste zeitliche Abweichung lebensbedrohliche Folgen für das Kind hat. Die erforderliche Zuverlässigkeit von Seiten der Beschwerdeführerin ist indessen nur dann garantiert, wenn diese psychisch dazu in der Lage ist. Aus dem jüngsten Austrittsbericht der

[Psychiatrischen Klinik in E. _____] vom [Datum] (vgl. oben Bst. W) wird indessen die ausserordentliche psychische Fragilität der Beschwerdeführerin ersichtlich. Demzufolge konnte die akute Suizidgefahr zwar aufgrund einer Krisenintervention, anschliessender psychiatrischer Behandlung und Medikation eingedämmt werden. Dank des etablierten Systems von Spezialisten und sozialem Personal konnte auch die Aufrechterhaltung der strengen Therapieregeln für [ihr Kind] während den suizidalen Krisen der Beschwerdeführerin sichergestellt werden. Der Bericht hebt dabei jedoch hervor, dass sich die Suizidalität nach Erhalt der negativen Verfügung des BFM angesichts der drohenden Rückkehr nach [Dublinstaat] entwickelte, zumal die Beschwerdeführerin davon überzeugt sei, durch ihren Tod das Aufenthaltsrecht [ihres Kindes] in der Schweiz sichern zu können. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Beschwerdeführerin bereits zu Beginn des Asylverfahrens ihre immense Angst äusserte, nach [Dublinstaat] zurückzukehren, da sie dort um ihr Leben fürchte (vgl. oben Bst. K). Der Arztbericht führt weiter aus, die Beschwerdeführerin könne nun aufgrund des infolge Medikamentierung und Krisenintervention eingetretenen stabilisierten Zustandes schliesslich wieder in ihre angestammte Wohnsituation entlassen werden; dies jedoch nur mit der Auflage, dass das bisherige Helfersystem, namentlich die medizinische und soziale Betreuung aufrechterhalten werde, da andernfalls die Gefahr einer akuten Verschlechterung des psychischen Zustands bis hin zu suizidalen Krisen bestehe. Angesichts der skizzierten Umstände kann bei einer Wegweisung nach [Dublinstaat] zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer Aufrechterhaltung des aktuellen, stabilisierten psychischen Zustandes der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Damit kann auch die nahtlose Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen und höchst komplexen Therapie für Mutter und Kind nicht garantiert werden. Schliesslich lässt sich auch eine Suizidgefahr nicht hinlänglich ausschliessen. Aufgrund der Gesamtheit der Umstände - namentlich angesichts der einzigartigen Komplexität der nötigen Therapien, der ausgeprägten Fragilität eines HIV-infizierten [Kindes], der drohenden Suizidalität der Beschwerdeführerin und nicht zuletzt aufgrund der damit zusammenhängenden Unwahrscheinlichkeit, dass alle Massnahmen, die für den lebensnotwendigen nahtlosen Übergang und die nachhaltige Durchführung der Therapien zwingend notwendig sind, sichergestellt werden können - kommt das Gericht zum Schluss, dass vorliegend der Beschwerdeführerin und [ihrem Kind] ein Wegweisungsvollzug nach [Dublinstaat] nicht zugemutet werden kann.

E. 7.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der beiden nach [Dublinstaat] als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Aus den Akten gehen keine Hinweise auf Tatbestände hervor, die zu einem Ausschluss der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG führen könnten.

E. 7.4

Aufgrund der alternativen Natur der drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (vgl. E. 7.1.2) erübrigen sich weitere Ausführungen bezüglich Zulässigkeit, Möglichkeit und die betreffenden Rügen der Beschwerdeführerin. Auf die Ausführungen in der Replikschrift (S. 3 f.), die sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Kontext mit dem Refoulement-Verbot von Art. 3 EMRK bei gravierenden gesundheitlichen Problemen beziehen, ist daher an dieser Stelle nicht einzugehen.

E. 8

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind somit erfüllt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und [ihr Kind] vorläufig aufzunehmen. Sie wird zudem eingeladen zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin nicht nach Massgabe von Art. 50 AsylG Zweitasyll gewährt (und das Kind nach Art. 51 Abs. 2 AsylG darin eingeschlossen) werden soll, zumal diese die Flüchtlingseigenschaft gemäss Anerkennung durch [Dublinstaat] erfüllt, der Aufenthalt in der Schweiz ein dauernder sein wird und es für die Erteilung des Zweitasylls (im Unterschied zur normalen Asylerteilung; vgl. Art. 2 Abs. 1 AsylG) keines expliziten Gesuches bedarf.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Die Beschwerdeführerin hat vollumfänglich obsiegt. Es ist ihr in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am 19. August 2011 ihre Kostennote ein, gemäss welcher sie einen Aufwand von insgesamt 20.75 Stunden geltend machte. Der in Rechnung gestellte Aufwand scheint aufgrund ähnlich komplexer und aufwändiger Fälle als nicht vollumfänglich angemessen. Namentlich ist nicht ersichtlich, auf was sich die drei Stunden "Diverse Gespräche mit Sachbearbeiterin" beziehen, und zudem fehlen bei den aufgeführten Telefongesprächen von einer Stunde chronologische und inhaltliche Angaben. Daher ist der dargelegte Aufwand um vier Stunden auf 16.75 Stunden zu kürzen, womit der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und eines Stundenansatzes von Fr. 150.-- eine Parteientschädigung von Fr. 2'513.-- (ohne Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. Das Bundesamt ist somit anzuweisen, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'513.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.